

Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

PRÜFBERICHT

DES

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

"Ersatzgelder"

Drs. Nr. 248/21

Kreis Düren

Rechnungsprüfungsamt

PRÜFBERICHT

Ersatzgelder

Bismarckstraße 16

52351 Düren, Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 1014001, Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Prüfauftrag	4
Rechtsgrundlagen	4
Aufgaben und Organisation.....	6
Ersatzgeldliste	7
Entwicklung der Ersatzgelder in den letzten Jahren.....	8
Ersatzgelder sowie Maßnahmen	8
Sonderfall Wehebachtalsperre	10
Einzelfälle im Prüfzeitraum.....	15
Haushalt.....	18
Ziele und Kennzahlen	20
Korruptionspräventive Maßnahmen	20
Prüfergebnis.....	20
Veröffentlichung.....	22

Einleitung

Die Thematik der "Ersatzgelder" war bereits im Jahr 2009 (Drs. Nr. 420/10) Gegenstand von Prüfungshandlungen. Der Prüfbericht "Eingriffe in Natur und Landschaft" aus dem Jahr 2018 (Drs. Nr. 245/18) beleuchtete hingegen das Produkt 13.554.01 in Gänze und dessen Finanzvorgänge.

Der Schwerpunkt dieses Prüfberichts liegt daher in der Überprüfung der Entwicklung der Ersatzgelder sowie in der Beurteilung der rechtlichen Vorgaben. Öko-Konten waren nicht Inhalt der Prüfung. Sie stehen aber in einem engen Kontext zu den Ersatzgeldern. Erst wenn die Abwicklung über ein Öko-Konto nicht möglich ist, kann ein Ersatzgeld festgesetzt und gezahlt werden. Eine Ausnahme bilden die Eingriffe ins Landschaftsbild (Windkraft/Sendemasten etc.), welche in NRW per se mit Ersatzgeld "kompensiert" werden.¹

Die Prüfung wurde durch geführt von Verwaltungsprüferin Verena Cranen.

Prüfauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt kann nach § 104 Abs. 2 GO die Aufgabe der Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 75 Abs. 1 GO) wahrnehmen.

Rechtsgrundlagen

Der Kreis wird nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als untere Naturschutzbehörde (UNB) tätig. Gem. § 2 Abs.2 LNatSchG sind Naturschutzbehörden Sonderordnungsbehörden.

Nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind vom Verursacher erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch **Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen** oder, **soweit dies nicht möglich** ist, durch einen **Ersatz in Geld** zu kompensieren. Der Eingriffsbegriff wird in § 14 BNatSchG näher definiert. Eine Konkretisierung erfolgt darüber hinaus in § 15 Abs.2 BNatSchG:

*"Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch **Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege** auszugleichen (**Ausgleichsmaßnahmen**) oder zu ersetzen (**Ersatzmaßnahmen**)."*

¹ Mail des Umweltamtes vom 23.04.2021

Der Bauherr oder Maßnahmenträger beauftragt einen externen Gutachter, der u.a. auch in einem landschaftspflegerischen Begleitplan beurteilt, ob eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nicht durchführbar ist und Ersatzgeld zu zahlen ist. Das Gutachten wird dann durch die Sachbearbeiter bei Amt 66 gesichtet und geprüft.

Laut Fachamt steht zunächst die Vermeidung des Eingriffs im Vordergrund, dann die Kompensation (auch über Öko-Konten) und danach erst das Ersatzgeld. Die Erhebung von Ersatzgeld kommt daher nicht allzu oft vor, hat allerdings durch die Gesetzesänderung im Hinblick auf den Bau von Sendemasten und Windkraftanlagen zugenommen.

Im **Zulassungsbescheid** setzt die zuständige Behörde gemäß § 15 Abs. 6 S.4 BNatSchG näheres fest. Die Zulassung des Eingriffs und die Festsetzung der Ersatzzahlung erfolgen in einem Bescheid. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Laut § 15 Abs.6 des BNatSchG gilt zudem folgendes:

*"Wird ein Eingriff nach Abs.5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher **Ersatz in Geld** zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der **nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** einschließlich der erforderlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, **vor** der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Ersatzzahlung ist **zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege** möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden."*

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Als **Eingriffe** gelten u.a. nach § 30 Abs.1 LNatSchG insbesondere

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen
2. Aufschüttungen und Abgrabungen ab 2 Metern Höhe oder Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 qm,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen, Abfalldeponien etc.
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen etc.
5. die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer

6. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach dem BNatSchG geschützten Objekte
7. die Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen
8. die Umwandlung von Wald

Nach § 31 Abs. 4, Satz 2, LNatSchG NRW ist das Ersatzgeld **an den Kreis** zu entrichten, in dem der Eingriff durchgeführt wird und spätestens auch **nach vier Jahren** zweckgebunden dort einzusetzen, sofern die fachlichen Gründe nicht entgegenstehen.

§ 31 Abs.5 LNatSchG beinhaltet seit dem Inkrafttreten des neuen Landschaftsnaturschutzgesetz 2016 die Regelung, dass für **Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten** von mehr als 20 Meter Höhe eine Ersatzabgabe geleistet wird. Die Ersatzabgabe berechnet sich aus dem durch die Wertstufe des Landschaftsbildes vorgegebenen Zahlwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe. Das Fachamt rechnet daher in den kommenden Jahren mit höheren Ersatzgeldzahlungen²³.

Laut Stellungnahme des Fachamtes⁴ wird ein Erlass der Bezirksregierung Köln von Januar 2018 (Leitfaden für die Erhebung und Verwendung von Ersatzgeldern) angewandt. Dieser hat der Rechnungsprüfung vorgelegen. Der Leitfaden soll als Orientierungsrahmen für die Entscheidung dienen, in welchen Fällen Ersatzgeld zu erheben ist und für welche Maßnahmen es verwendet werden soll.

Aufgaben und Organisation

Laut Stellungnahme des Umweltamtes vom 19.03.2021 werden folgende **Aufgaben** wahrgenommen:

- *Prüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs und möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen*
- *Prüfung der Ermittlung Ersatzgeld*
- *Formulierung der Ersatzgeldfestsetzung als Nebenbestimmung*
- *Führen eines Verzeichnisses gem. § 34 Abs. 2 LNatSchG*
- *Einsatz der eingenommenen Ersatzgelder im Kreisgebiet Düren*
- *ggf. Planung und Überwachung der Durchführung der Maßnahmen*

Für die vorgenannten Aufgaben stehen aktuell ca. 0,05 **Stellenanteile** zur Verfügung. Laut Fachamt ist beabsichtigt, durch Aufgabenumverteilungen und veränderte Prioritätensetzung dies in 2022 auf 0,1 Stellenanteil zu erhöhen.

² s. auch Drs. Nr. 192/19

³ s. auch Drs. Nr. 192/19

⁴ Stellungnahme des Umweltamtes vom 19.03.2021

Die Aufgabe ist im Umweltamt im Sachgebiet 66/3 "Natur und Landschaft" verortet. Die erforderliche Ersatzgeldermittlung wird von den technischen Sachbearbeitern geprüft. Der Einsatz der eingenommenen Ersatzgelder wird durch einen anderen Mitarbeiter bearbeitet. Der langjährig hierfür zuständige Sachbearbeiter ist im Laufe des Jahres 2020 in Ruhestand gegangen. Aufgrund des Ruhestandes wurden die Aufgaben teilweise neu verteilt.

Der Antrag kann im Rahmen der Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen, im Rahmen eines Bauantrages bei Amt 63 (dann wird die Stellungnahme des Amtes 66 in die Baugenehmigung als Nebenbestimmung eingearbeitet) oder von der Bergbaubehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, sowie der nächsthöheren Naturschutzbehörde, der Bezirksregierung Köln, eingereicht werden.

Der Vorgang wird zunächst zentral im Umweltamt registriert und dann den inhaltlich oder räumlich zuständigen Sachbearbeitern im Sachgebiet 66/3 weitergeleitet. Je nach Thema sind unterschiedliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter beteiligt. Beispielsweise gibt es einen Sachbearbeiter für die Neuanlage von Windkraftanlagen oder eine Sachbearbeiterin für das Repowering bei Windkraftanlagen.

Ersatzgeldliste

Seit Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes NRW heißen die für den Vollzug zuständigen Behörden Naturschutzbehörden und die angegliederten Beiräte Naturschutzbeiräte.

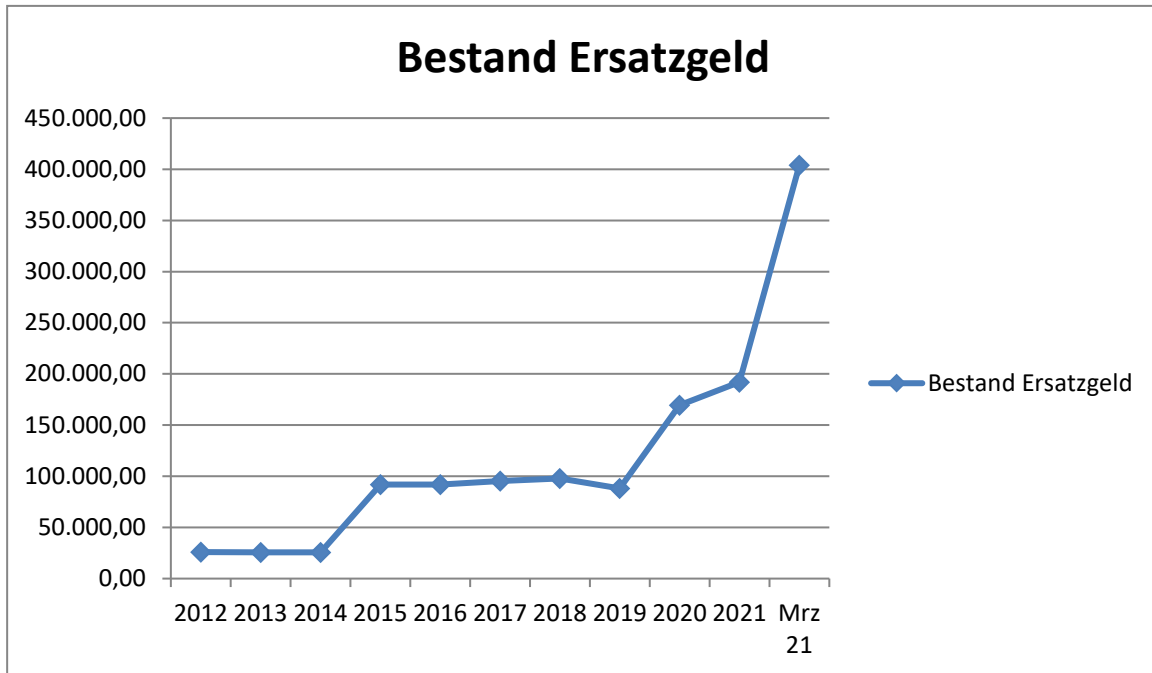
Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden gemäß § 31 Abs.4 LNatSchG Listen auf. Diese können durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden. Die Listen sind dem Naturschutzbeirat vorzustellen. Das Ersatzgeldverzeichnis ist gem. § 34 Abs. 2 NatSchG den höheren Naturschutzbehörden alle vier Jahre von den unteren Naturschutzbehörden ihres Bezirks zuzuleiten.

Neben dem Ersatzgeldverzeichnis ist nach § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW auch ein Kompensationsverzeichnis für die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Kompensationsmaßnahmen (Flächen ab 500 qm) nach § 15 Abs.2 des BNatSchG zu führen. Das Kompensationsverzeichnis war jedoch nicht Bestandteil der Prüfung.

Das Ersatzgeldverzeichnis wird laut Fachamt durch die Veröffentlichung der Niederschrift des Naturschutzbeirates bekannt gemacht.

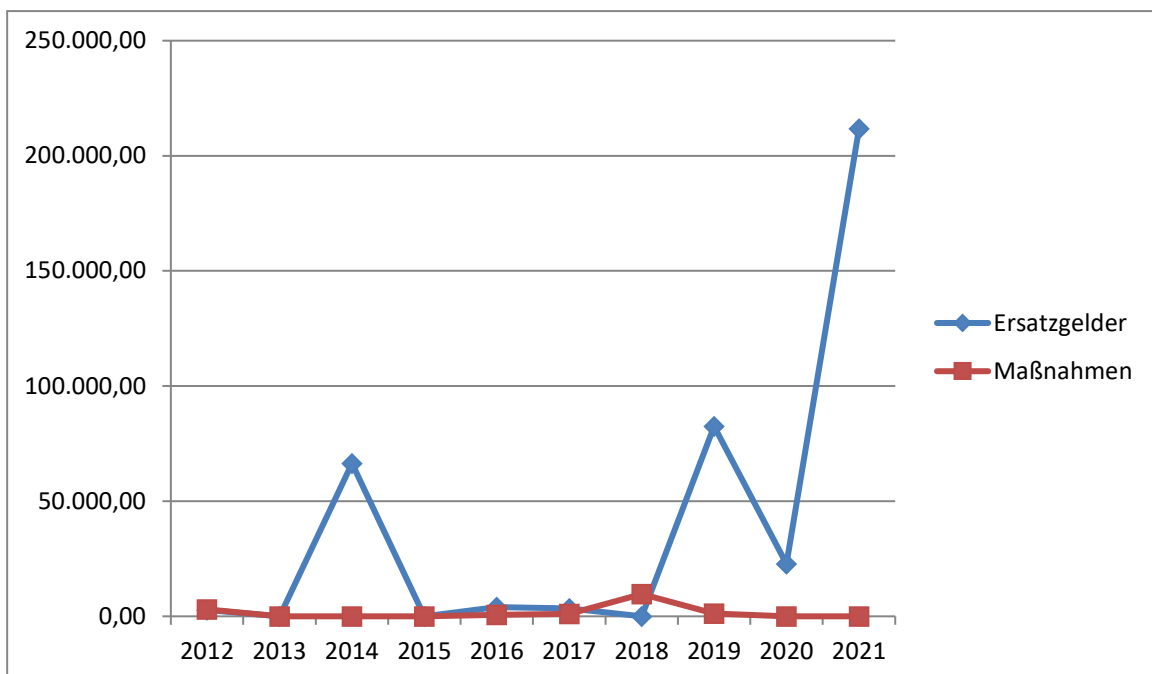
Entwicklung der Ersatzgelder in den letzten Jahren

Nachfolgend werden jeweils die Bestände des Ersatzgeldverzeichnisses (ohne die Ersatzabgabe Wehebachtaisperre) zum Jahresanfang abgebildet. Die Maßnahmen sind hierbei noch nicht abgebildet.



Ersatzgelder sowie Maßnahmen

Eine isolierte Betrachtung der Ersatzgeldeinnahmen und Ausgaben für Maßnahmen fällt wie folgt aus:



Prüfbemerkung B 1

Es fällt auf, dass im Zeitraum 2015-2018 gar keine bzw. nur geringe Ersatzgeldebträge vereinnahmt werden konnten. Seit 2019 wurden größere Ersatzgeldebträge vereinnahmt. Dies liegt aber offenkundig daran, dass die Gesetzesänderung in Sachen Mastbauten zu vermehrten Ersatzgeldeinnahmen geführt hat. Weiterhin ist offensichtlich, dass die Maßnahmen betragsmäßig nur geringfügig ins Gewicht fallen.

Ziel des Gesetzes ist es aber, den Naturschutz zu stärken und diesen nach nicht vermeidbaren Eingriffen durch Maßnahmen zu stärken.

Auffällig ist im Ersatzgeldverzeichnis auch, dass es in den letzten Jahren wenig Grunderwerb durch die UNB im Vergleich zu 2009 gegeben hat. Es wurden lediglich kleinere Maßnahmen durchgeführt. Laut Positivliste des Leitfadens der Bezirksregierung Köln gibt es aber viele Möglichkeiten für die Durchführung von Maßnahmen.

In einem Vermerk vom 07.01.2016 (Erläuterungen zum Produkt Eingriffe in Natur und Landschaft) stehen der ULB (jetzt UNB) bezüglich des Einsatzes von Ersatzgeld aktuell 92.000,00 € zur Verfügung. Davon 66.000 € (seit 2013) aus Tagebau bedingten Sümpfungsmaßnahmen im Nordkreis. In 2016 und 2017 sollte diesbezüglich ein gezielter Einsatz erfolgen, der sich insbesondere auf den Erwerb von Grundstücken, zweckgebunden im unmittelbaren betroffenen Tagebaubereich bezieht.

Aus dem Ersatzgeldverzeichnis sind jedoch keine Maßnahmen in der Größenordnung in dem o.g. Zeitraum ersichtlich.

Im Gespräch erläuterte das Fachamt, dass entsprechende personelle Kapazitäten nicht zur Verfügung stehen, die Flächen im Kreis Düren sehr knapp sind und der Kreis Düren nur mit marktüblichen Preisen agieren kann. Hinzu wird die Abwicklung erschwert, weil keine Maßnahmen aus dem Ersatzgeld umgesetzt werden können, für die es andere Fördertöpfe oder rechtliche Verpflichtungen gibt, wie z.B. die Förderung über die Wasserrahmenrichtlinie.

Die vom Fachamt genannten Gründe waren nachvollziehbar. Dennoch sollte der Kreis Düren bestrebt sein, Maßnahmen umzusetzen, solange er die Ersatzgelder verwaltet. Die Problematiken sollten an höhere Stellen weitergegeben werden, damit evtl. das Gesetz nachjustiert werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung vom 21.06.2021:

Die Verwaltung bedankt sich für Ihre Anregung. Es wird fortlaufend angestrebt, alle eingenommenen Ersatzgelder für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Kreis Düren zu verwenden.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ausgeräumt.

Sonderfall Wehebachtalsperre

Bei den Wehebachgeldern (Ersatzabgabe Wehebach) handelt es sich um eine besondere Form von Ersatzgeld, welches im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zum Bau der Wehebachtalsperre im Jahr 1990 festgesetzt wurde. Aufgrund der Historie der Gelder, die zeitweise bei den Anliegerkommunen Hürtgenwald, Düren, Kreuzau und Langerwehe verwaltet wurden, wird diese Liste gesondert geführt. Sie sind zudem speziell zweckgebunden und sollen **nur für gewässerbauliche/gewässeraufwertende Maßnahmen** eingesetzt werden⁵.

Die Rechnungsprüfung setzte die Prüfungshandlungen in diesem Bereich fort, da es sich um nicht unerhebliche Summen geht, die trotz Festsetzung in den 90er Jahren noch immer Bestand haben.

Das Fachamt legte den Planfeststellungsbeschluss für die Wehebachtalsperre vom 31.01.1991 sowie die nichtöffentliche Vorlage Drs. NR. 192/95 vor. Danach hat der Kreis Düren einen Betrag von insgesamt 3.285.000 DM (entspricht 1.679.593,83 €) erhalten, welcher zweckgebunden für Renaturierung und Optimierung von Bachtälern und Tallandschaften im Kreisgebiet einschließlich des dazu notwendigen Grundstückskaufes verwandt werden sollte⁶. Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses war ein Grobkonzept, welches bereits zahlreiche geplante Maßnahmen auswies. Dieses Grobkonzept war 1995 nochmals Anlage zu Drs. Nr. 195/95. Hieraus geht hervor, wie hoch die Beträge waren, die an die einzelnen Kommunen flossen bzw. nach Beschlussfassung von politischen Gremien im Jahre 2006 geflossen sind:

Kommune	Höhe des Betrages in €
Gemeinde Hürtgenwald	1.022.583,76
Stadt Düren	306.775,13
Gemeinde Langerwehe	196.847,37
Gemeinde Kreuzau	153.387,56

Der Anlage 3 zu Drs. Nr. 192/95⁷ ist zu entnehmen, dass der Kreis Düren von dem zu verwendenden Ersatzgeld gem. Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.1990 in Absprache mit dem Amt für Agrarordnung Aachen ca. 1 Mio. DM (entspricht 511.291,88 €) in Hürtgenwald-Raffelsbrand einsetzen sollte (Renaturierung Todtenbruch). Die WVU erklärte sich damit einverstanden, dass die Gemeinde Hürtgenwald aus der Rückstellung einschl. Zinsen für die Wehebachtalsperre 2,4 Mio. DM (entspricht 1.227.100,51 €) erhält. Aus den Unterlagen war nicht ersichtlich, ob die eine Mio. DM noch zusätzlich gezahlt wurden. Dies ließ sich nach Gespräch mit dem Fachamt auch nicht mehr klären. Sowohl Amtsleitung als auch Sachbearbeiter, die jahrelang mit der Thematik Wehebachtalsperre befasst waren, sind in Pension gegangen. Aufgrund des demografischen Wandels hat ein enormer Personalwandel stattgefunden und bestimmte Aufgaben konnten über einen längeren Zeitraum nicht wahrgenommen werden (ein Sachbearbeiter wurde bspw. nach

⁵ Mail Amt 66 vom 23.04.2021

⁶ S. 11 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.1991

⁷ Vorlage zur Sitzung des Kreisausschusses am 07.05.1991

seinem Fortgang im September 2018 erst im September 2019 wieder ersetzt. Durch Wechsel eines weiteren Sachbearbeiters innerhalb der Verwaltung blieb eine weitere Stelle von Oktober 2020 bis Mitte März 2021 unbesetzt).

In ihrem Personalentwicklungskonzept⁸ hat die Personalverwaltung die Thematik "Wissenstransfer" aufgegriffen, umso der bevorstehenden Pensionswelle gerecht zu werden und Erfahrungen und Kenntnisse der scheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten (bspw. durch Überlappung des/der "alten" und "neuen" Sachbearbeiter/in). Das damalig neue Konzept wurde offensichtlich bei den beschriebenen Personalveränderungen nicht angewandt.

Leider konnten daher nicht alle Detailfragen seitens des Fachamtes beantwortet werden, wobei diejenigen, die nun diesen langjährigen Vorgang betreuen müssen, alles Notwendige versucht haben, um zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen.

Es wurden in 2017 einige Maßnahmen für insgesamt 21.548,32 € durchgeführt (z.B. Renaturierung der Kall in Simonskall oder Grunderwerb im Tiefenbachtal). Im Jahre 2018 und 2019 wurden keine Mittel verausgabt. Im Jahre 2020 fielen u.a. Ausgaben für einen Flächenerwerb an (25.654,27 €).

Der Sachgebietsleiter berichtete, dass die UNB die Gemeinde Hürtgenwald mehrfach aufgefordert hätte, den verbleibenden Restbetrag an die UNB zurückzuzahlen, da geplante Maßnahmen nicht umgesetzt werden konnten. Bisher hat die Gemeinde Hürtgenwald die Rückzahlung nicht vollzogen.

Laut Aktenvorgang Wehebachtalsperre mussten die Gemeinden Verpflichtungserklärungen abgeben. Hierin könnten Rechte und Pflichten der Gemeinde Hürtgenwald geregelt sein. Bisher konnte diese Erklärung aber in den Akten nicht gefunden werden.

Seitens der Rechnungsprüfung wurde vorgeschlagen, die Gemeinde Langerwehe zu kontaktieren. Es ist davon auszugehen, dass alle Verpflichtungserklärungen der unterschiedlichen Kommunen gleichen Inhaltes sind. Kurz vor Abschluss des Prüfberichts konnte die Verpflichtungserklärung der Stadt Düren in Akten gefunden werden. Allerdings hat die Verpflichtungserklärung kein Datum und keine Unterschrift, sondern trägt nur das Kürzel des damaligen Dezernenten. Danach haben sich die entsprechenden Kommunen verpflichtet, den auf ihren Bereich entfallenden Betrag für den Ausgleich des Eingriffs durch die Wehebachtalsperre ausschließlich zweckentsprechend, d.h. zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. IV 23 des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidenten Köln vom 21.12.1990 genannten Art von Kompensationsmaßnahmen zu verwenden. Die jeweilige Kommune übernimmt gegenüber dem Kreis und dem Land NRW die alleinige Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Stand heute hat sich die Ersatzabgabe Wehebachtalsperre wie folgt entwickelt:

⁸ Konzept zur strategischen und demografieorientierten Personalentwicklung vom 18.09.2018

Kommune	Höhe des Betrages in €	Bemerkung
Gemeinde Hürtgenwald	396.849,53	Der verbleibende Betrag soll zurückgezahlt werden.
Stadt Düren	222.375,43	Der Restbetrag wurde in 2018 an den Kreis Düren gezahlt.
Gemeinde Langerwehe	248.890,39	Rückzahlung in 2019, Gemeinde Langerwehe zahlt aufgrund von Zinserträgen mehr zurück als sie bekommen hat.
Gemeinde Kreuzau	0	Ersatzabgabe wurde komplett verausgabt

Aus dem Ersatzgeldverzeichnis sind nur die Maßnahmen der Gemeinde Hürtgenwald ab 2017 detailliert ersichtlich, obwohl auch die Stadt Düren Maßnahmen durchgeführt hat. Die Gemeinde Langerwehe hat offensichtlich gar keine Maßnahmen durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren nicht die Zweckmäßigkeit der einzelnen Maßnahmen und die jeweiligen Zinsberechnungen. Es erfolgte seitens der Rechnungsprüfung vielmehr eine Plausibilitätsprüfung.

Da die Gemeinde Langerwehe offensichtlich gar keine Maßnahmen durchgeführt hat, wurde Einblick in den Vorgang genommen.

Daraus ist ersichtlich, dass der Gemeinde Langerwehe am 05.07.2007 300.000,00 € und am 16.04.2008 70.318,50 € ausgezahlt wurden. Warum der Betrag von den o.g. Beträgen abweicht, vermag die Rechnungsprüfung nicht zu beurteilen. Im Jahre 2005 hat es in jedem Fall Beschlüsse von politischen Gremien gegeben. Dann folgt erst wieder ein Posteingang aus dem Jahr 2015 (!). Der Vorgang ist nicht chronologisch sortiert. Zahlreiche Vermerke sind mehrfach abgeheftet, Notizen sind teilweise mit Bleistift erstellt und schlecht lesbar. Erst mit Genehmigungsbescheid vom 09.01.2015 kommt wieder "Bewegung in die Angelegenheit". Inwiefern seitens des Umweltamtes jährlich bei der Gemeinde Langerwehe nachgefragt wurde, welche Maßnahmen durchgeführt werden können, kann mangels Angaben in der Akte nicht beurteilt werden. Nach Auskunft des Fachamtes muss noch eine Maßnahme mit der Gemeinde Langerwehe abgerechnet werden.

Im zweiten Aktenband ist ersichtlich, dass das **Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln** mit Schreiben vom 21.12.2007 hinsichtlich der Ersatzabgabe Wehebachtalsperre Feststellungen getroffen hat:

"Obwohl etliche Maßnahmen realisiert wurden, stehen aufgrund der Verzinsung den verbliebenen 3 Kommunen noch immer Mittel in 6-stelliger Höhe zur Verfügung.....Das nach dem Bau der Wehebachtalsperre gezahlte Ersatzgeld wurde nur zu einem geringen Teil für den Erwerb und ökologische Optimierung von Bachtälern und Tallandschaften verwendet. Durch die Nicht- bzw. die nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel bei der Stadt Düren über einen Zeitraum von

mehr als 10 Jahren, in welchem das Ersatzgeld zudem nicht verzinst wurde, ist ein erheblicher Wertverlust entstanden."

Mit Schreiben vom 17.05.2010 wurde seitens der Bezirksregierung angemahnt, dass immer noch die Angaben über die bisherige Verwendung für die Gemeinde Hürtgenwald fehlen sowie ein Konzept für die geplante zukünftige Verwendung aller drei Kommunen."

2011 teilte der Kreis Düren der Bezirksregierung Köln mit, dass er keinen Handlungsbedarf für eine Rückzahlung der Kommunen sähe, da man in Gesprächen mit den Kommunen sei und konkrete Projekte im Raum stünden.

Mit Schreiben des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Köln an die UNB vom 21.05.2012 wird beanstandet, dass weiterhin eine Bestätigung fehlt, dass die Ersatzgelder an den Kreis Düren zurückgeflossen sind. Auch hinsichtlich der Gemeinde Hürtgenwald soll ein Rückfluss erfolgen.

*In einem Niederschriftentwurf der Bezirksregierung Köln vom 11.09.2012 wird aufgezeigt, dass seit der Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt Köln eine zügige Verwendung der Ersatzgelder angemahnt wird. Es wurde deutlich gemacht, dass unabhängig von der Weiterleitung der Gelder an die Gemeinde Hürtgenwald die Verantwortlichkeit für deren Verwendung bei der UNB verbleibt. **Auszahlungen an kreisangehörige Kommunen sollen künftig nur im Rahmen von Kostenerstattungen durchgeführt werden. Durch entsprechende Prüfungen ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sicherzustellen."***

In einem Vermerk des Umweltamtes vom 07.01.2016 heißt es u.a. zur Thematik der Ersatzabgabe Wehebachtalsperre:

"Weiterhin noch in der Umsetzung befindliche Ersatzmaßnahmen basieren auf den verfügbaren Mitteln aus der Ersatzabgabe Wehebachtalsperre, die allerdings auf der Basis politischer Beschlüsse in 2006 den jeweiligen Kommunen zur Verfügung gestellt wurden. Diesbezüglich laufen Abstimmungen, insbesondere mit dem WVER, um die zweckgebundenen Mittel zur Renaturierung und Optimierung von Bachtälern im Bereich der Wehebachtalsperre unter Ausschöpfung vorhandener und zulässiger Landesförderung in den nächsten Jahren zielorientiert und zeitnah durchzuführen. Verfahrensverzögerungen resultierten insbesondere daraus, dass es einer Grundsatzentscheidung der Bezirksregierung Köln bedurfte, inwieweit eine Koppelung des Ersatzgeldes mit wasserbaulichen Maßnahmen und Anerkennung von Öko-Konten möglich ist.

Andererseits drängt die Bezirksregierung Köln auf die kurzfristige Durchführung von Maßnahmen. Diesbezüglich wurde ein Konzept mit der Bez.Reg. zur inhaltlichen und zeitlichen Umsetzung abgestimmt."

In einer Sitzung des Umwelt- und Landschaftspflegeausschusses vom 04.06.2019⁹ nimmt das Umweltamt Stellung zum Stand der Ersatzgeldliste zum 31.12.2018 und insbesondere auch zur Entwicklung der Ersatzabgabe Wehebachtalsperre. Der Bestand zum vorstehenden Zeitpunkt beträgt 893.178,40 € (Anfangsbestand: 1.679.593,83 €). Demnach sind offensichtlich 786.415,43 €

⁹ s. Drs.Nr. 192/19

verausgibt worden, wobei der Rechnungsprüfung nicht bekannt ist, welche Rolle die Zinsen hierbei betragsmäßig einnehmen.

Die Mittel wurden basierend auf dem Planfeststellungsbeschluss für die Wehebachtalsperre vom 21.12.1990 durch Beschlüsse des ULA¹⁰ und politischen Gremien im KA bzw. KT auf die Kommunen aufgeteilt (s. o.). Die Gemeinde Langerwehe und die Stadt Düren haben die Restmittel zurück überwiesen, so dass die Mittel zukünftig wieder im Kreishaushalt verwaltet werden. Im Sommer 2018 wurde auch die Gemeinde Hürtgenwald gebeten, den Rest der in 2005 überwiesenen Ersatzabgabe an den Kreis Düren zurückzuzahlen. Dies ist bis dato nicht erfolgt.

Ursprünglich standen nach dem Planfeststellungsbeschluss 1.679.593,83 € zur Verfügung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischenzeitlich auch erhebliche Zinserträge anfielen, die auch für die Maßnahmenumsetzung eingesetzt werden konnten.

Leider gibt es in den Akten keinen Gesamtüberblick aller Maßnahmen, die durch den Planfeststellungsbeschluss Wehebachtalsperre ermöglicht worden sind (lediglich für die Jahre 1991 bis 2008). Gerade auch durch die Einsichtnahme in den Vorgang Langerwehe entstand der Eindruck, dass eine Kontrolle der Maßnahmen durch die UNB nur unzureichend erfolgt ist oder zumindest nicht dokumentiert ist. Offensichtlich wurden Maßnahmen durchgeführt, bei denen die Ersatzabgabe nicht zweckentsprechend verwendet wurde. Aus einem Schreiben der Bezirksregierung Köln¹¹ geht hervor, dass das staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln angemahnt hat, dass die Stadt Düren die Gelder der Ersatzabgabe bspw. für die Außenanlage einer Schule verwandt hat. **Kontrollmechanismen und Dokumentation** fehlen oder sind lückenhaft. Ferner wurde offensichtlich in der Vergangenheit die **Berechnung von Zinserträgen** vergessen.

Ursache für die noch bestehenden erheblichen Mittel sind zum einen die einschränkenden Vorgaben für die Verwendung der Ersatzmittel, Umsetzungsprobleme aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit und fehlende zusätzliche personelle Ressourcen in der UNB. So dürfen mit den Ersatzgeldmitteln beispielsweise keine Gutachten, Kartierungen, Pflege- und Entwicklungspläne, Monitoringmaßnahmen, Maßnahmenkonzepte, reine Planungskosten ohne Einbindung in konkrete (unmittelbare) Maßnahmenumsetzung oder Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie Flyer/Broschüren finanziert werden. Vorstöße der UNB bei der Bezirksregierung Köln zur Nutzung der Ersatzmittel für eine zeitlich befristete Personaleinstellung, um den Mitteleinsatz zu forcieren, waren erfolglos.

Die UNB hat einen umfangreichen Maßnahmenkatalog an umzusetzenden Maßnahmen erstellt. Dieser konnte jedoch aus den o.g. Gründen nur teilweise umgesetzt werden. Nach wie vor ist die Verausgabung der Mittel und entsprechenden Maßnahmenumsetzung jedoch aufgrund der genannten Rahmenbedingungen schwierig zu realisieren. In den jüngst erfolgreichen Projekten (LIFE+ Projekt an der Kall, Renaturierung des Meroder Bachs bei D´horn und der Rückbau von

¹⁰ Drs.Nrn. 272/95 und 303/95

¹¹ Schreiben vom 21.12.2007

Durchlässen an der Weißen Wehe) konnte bzw. wird absehbar eine maßgebliche Mitfinanzierung von Projekten erfolgen, die durch Dritte umgesetzt wurden (z. B. Biologische Station). Weitere zukünftige Projekte werden beschrieben¹². Beim Projekt Meroder Bach muss noch die Schlussrechnung abgerechnet werden.

Die UNB muss gem. § 31 LNatSchG NRW der nächsthöheren Naturschutzbehörde, der Bezirksregierung Köln, jährlich Bericht erstatten. Dem Rechnungsprüfungsamt hat der Bericht für das Jahr 2020 vom 26.02.2021 vorgelegen. Hiermit werden lediglich die Bestände zum 31.12.2020 gemeldet.

Einzelfälle im Prüfzeitraum

Im Prüfungszeitraum 2018- 2020 gab es insgesamt drei Ersatzgeldeinnahmen.

Antragssteller/Schuldner	Art der Maßnahme	Haushaltsjahr	Höhe des Ersatzgeldes
R	Ersatzgeld für Windpark Langerwehe	2019	23.648,00 €
C	Rahmenbetriebsplan Golzheim	2019	58.890,00 €
V	Basisstation Merzenich	2020	22.705,20 €

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurde Einblick in die jeweiligen drei Aktenvorgänge genommen.

Die Ersatzgeldfestsetzung ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. bei Baugenehmigungsverfahren, wenn neue Windkraftanlagen errichtet werden. Der Antragsteller muss der Genehmigungsbehörde eine Kopie des Überweisungsbelegs unmittelbar nach der Überweisung vorlegen.

Vorgang Aktenzeichen 3/17

Der Antrag ist am 11.02.2016 gestellt worden. Für die Antragsentscheidung sind weitere Unterlagen nötig. Aus der Akte geht nicht hervor, ob diese angefordert wurden. Nach einem Mailkontakt gibt es keinen Fortgang in der Angelegenheit bis zu einer Mail im Januar 2017. Offensichtlich ist das Vorhaben jetzt dringend. In der Akte wird ein neues Aktendatenblatt und ein neues Aktenzeichen angelegt. Nun wird sich auf einen Antrag vom 10.01.2017 bezogen. Die Akte enthält zudem nun den landschaftspflegerischen Begleitplan. Woher dieser kommt, ist dem Aktenvorgang nicht zu

¹² s. Drs. Nr. 192/19

entnehmen. Ein Schreiben des Umweltamtes vom 13.04.2017 trägt kein Kürzel. Es ist unklar, wer das Schreiben unterzeichnet hat. Es muss jedoch ersichtlich sein, wer die Verantwortung für das Schreiben trägt. Ziff.3 besagt, dass offensichtlich eine Kompensation durch das Öko-Konto Weiße Wehe erfolgen soll. Flächen vor Ort stehen nicht zur Verfügung. Die Sitzung des Naturschutzbeirates hat am 22.03.2017 stattgefunden. Der Beirat hat die Frage aufgeworfen, ob das Öko-Konto überhaupt genutzt werden darf. In einem Schriftsatz schreibt Frau U. eine Mail an Herrn C. Die Antwort hierzu ist nicht in der Akte. Mit Schreiben vom 07.06.2017 schreibt Frau U. an das Amt für Wohnungswesen und teilt mit, dass Ziff. 3 der Stellungnahme sich dahingehend ändert, dass Ersatzgeld zu zahlen ist. Die Gründe, warum die Abwicklung nicht doch über ein Öko-Konto erfolgt und nun doch plötzlich Ersatzgeld gefordert werden soll, werden nicht dokumentiert. In der neuen Auflage steht drin, dass das Ersatzgeld innerhalb von 8 Wochen nach Baubeginn zu zahlen ist. Amt 63 soll diese Auflage in der Baugenehmigung ändern. Am 21.09.2020 (!) erfolgt erst eine Zahlungsaufforderung, da die benötigte Anzeige nach Baubeginn nicht erfolgt ist. Ein Zahlungseingang ist in der Akte nicht vermerkt.

Prüfbemerkung B 2

Es sollte ein besserer Austausch mit Amt 63 erfolgen. Entsprechende Unterlagen sollten dann auch in der Akte des Umweltamtes enthalten sein. Insgesamt lässt die **Aktendokumentation** zu wünschen übrig. Bei vielen Sachbearbeitern sollte zudem der Sachgebietsleiter über einzelne Arbeitsschritte in Kenntnis gesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung vom 21.06.2021:

Die Verwaltung greift Ihre Anmerkung gerne auf und wird den organisationsübergreifenden Austausch sowie die Aktendokumentation optimieren.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung begrüßt die Bestrebungen der Verwaltung, eine organisationsübergreifende Optimierung vorzunehmen. Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

Vorgang Aktenzeichen 11/17

Prüfbemerkung B 3

Aus dem Vorgang "Windkraftanlage Langerwehe-Jüngersdorf" ist nicht ersichtlich, ob das Ersatzgeld geleistet worden ist. Dies sollte im Aktenvorgang und nicht nur in der Ersatzgeldliste kurz dokumentiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung vom 21.06.2021:

Der Ersatzgeldeingang wird zukünftig in der Teilakte dokumentiert.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

Vorgang Aktenzeichen 74/19 (73/19)

Ersatzgeld wurde von der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Bergbaubehörde bereits festgesetzt. Der Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg ist aber nicht vollständig in der Akte. Im Bescheid heißt es, dass die Ersatzgeldzahlung bis zum 01.06.2019 an den Kreis Düren erfolgen soll. Offensichtlich erhält der Kreis Düren aber erst am 03.09.2019 Kenntnis und das durch den Antragssteller. Der genaue Ablauf ist den Akten nicht zu entnehmen. Auch die Erwägungsgründe, warum kein Öko-Konto in Frage kommt (s. Schreiben K.), ist aus den Akten nicht ersichtlich. Am 04.11.2019 erfolgt eine Zahlungsaufforderung durch die UNB. Der Betrag soll bis zum 25.11.2019 bei der Kreiskasse eingezahlt werden. Des Weiteren sind in dem Vorgang wiederum zwei Aktenzeichen vergeben worden.

Prüfbemerkung B 4

Ziff. 4.3.0. der Allgemeinen Dienstordnung des Kreises Düren¹³ besagt, dass alle für die Verwaltungsentscheidung bedeutsamen Fakten aus den Akten ersichtlich sein müssen. Die Akten sind daher so zu führen, dass sich auch jede/r andere Mitarbeiter/in ohne Schwierigkeiten über den Akteninhalt informieren kann. Die **Dokumentation** ist im vorliegenden Einzelfall nicht ausreichend. Die Aktenvorgänge müssen nachvollziehbar sein. Der **zeitliche Ablauf** ist unerfreulich. Es ist unverständlich, warum eine Zahlung, die bereits bis zum 01.06.2019 beglichen werden sollte, im weiteren Verlauf erst bis zum 25.11.2019 zu leisten ist. Dem Vorgang ist hierzu keine Erläuterung zu entnehmen. Zukünftig sollten Abläufe und Erwägungen in einem handschriftlichen Vermerk festgehalten werden.

Stellungnahme der Verwaltung vom 21.06.2021:

Der beanstandete Aktenvorgang stellt einen Sonderfall dar, da gleich zwei Bezirksregierungen in den Genehmigungs- und Prüfungsprozess involviert waren. Wie bereits dargestellt, wird die

¹³ Allgemeine Dienstordnung des Kreises Düren in der Fassung vom 22.12.2017, S. 13

Verwaltung die interne Aktendokumentation optimieren; Abläufe und Erwägungen werden entsprechend aktenkundig notiert.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

Haushalt

Der Aufgabenbereich fällt für konsumtive Buchungen unter Produkt 5540100. Hierbei erfolgt die Einnahme von Ersatzgeldern über Sachkonto 4321.000 und die Ausgabe von Ersatzgeldern über SK 5216.000. Investive Buchungen werden auf dem Konto 3799.907 getätigt.

Im Prüfungszeitraum fielen nachfolgende Erträge und Aufwendungen an:

Haushaltsjahr	Erträge in €
2018	0,00
2019	82.538,00
2020	22.705,20

Haushaltsjahr	Aufwendungen in €
2018	9.665,59
2019	1.180,74
2020	0,00

Die Ersatzabgaben Wehebachtalsperre sind im Produkt 13.554.01 Eingriffe in Natur und Landschaft in Z. 19 "Einzahlung aus d. Veräußerung von Sachanlagen" einsehbar. Das Ergebnis von 2019 beträgt 248.890 €. Hierbei handelt es sich um die Rückführung der Ersatzabgabe Langerwehe. Mögliche Zinseinkünfte sind noch zu überprüfen und im lfd. Haushaltsjahr zu verbuchen. Der für 2021 gebildete Ansatz von 443.420 € spiegelt die geplante Rückführung durch die Gemeinde Hürtgenwald wieder. Der andere Ersatzgeldbestand ist in der Zeile der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte verbucht.

Da wegen der Wehebachtalsperre nicht nur der Prüfungszeitraum betrachtet wurden, sondern auch Vorgänge aus der Vergangenheit gesichtet wurden und die Prüfung dahingehend recht umfassend wurde, hat die Prüferin den Haushaltsbereich lediglich anhand von Stichproben und auf Plausibilität geprüft. Auf eine Prüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung wurde aus zeitlichen Gründen verzichtet.

Belege zu den Aufwendungen im Jahr 2019 wurden eingesehen und sind nicht zu beanstanden. Die übrigen Aufwendungen wurden der Rechnungsprüfung ebenfalls detailliert mitgeteilt.

Betragsmäßig sind im Produkt 13.554.01 erhebliche Steigerungen ab 2021 in den Zeilen 4,13 und 28 des Teilergebnisplans (Haushaltsplanentwurf 2021) sowie in den Zeilen 4, 07,12 und 19 des Teilfinanzplans geplant.

Das Fachamt begründete die Steigerungen in seiner Stellungnahme vom 19.03.2021:

Teilergebnisplan

- *Zeile 04: Bei dem im Ansatz 2021 angegebenen Wert (105.000,00 €) handelt es sich um eine Einschätzung zu vereinnahmender Ersatzgelder. Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgabe gem. § 31 Absatz 5 LNatSchG NRW, nach welcher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten durch eine Ersatzzahlung zu kompensieren sind, ist mit einer deutlichen Steigerung des Aufkommens zu rechnen. Für den Haushalt 2021 ff. wurde daher ein Betrag von 100.000,00 € beim Sachkonto 4321000 "Benutzungsgeb. u. ähnl. Etg." angegeben.*
- *Zeile 13: Bei dem im Ansatz 2021 ff. angegebenen Wert (40.000,00 €) handelt es sich um eine Abschätzung des in 2021 zu verausgabenden Ersatzgeldes. Die Steigerung (Ansatz in 2020: 20.000,00 €) ist begründet durch die sachgebietsinterne Zielsetzung, die Mittel in höherem Umfang einzusetzen.*
- *Zeile 28: In Zeile 28 werden Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen dargestellt. Hinsichtlich der Steigerung verweise ich auf die Ämter 10 und 18, da ich keinen Einfluss auf diese Aufwendungen habe. Allerdings weise ich darauf hin, dass die Steigerung ggf. durch Mehrpersonal bedingt ist.*

Teilfinanzplan

- *Zeile 04: siehe Teilergebnisplan, Zeile 04*
- *Zeile 07: Aufgrund personeller Veränderungen wird eine höhere Vereinnahmung von Bußgeldern angestrebt, so dass bei dem Ansatz 2021 ff. ein Wert i.H.v. 3.500,00 € angegeben wurde.*
- *Zeile 12: siehe Teilergebnisplan, Zeile 13*
- *Zeile 19: In 2019 wurden 248.890 € der Ersatzabgabe Wehebachtalsperre von der Gemeinde Langerwehe zurückgeführt. Bei dem Betrag von 443.420 € in 2021 handelt es sich um die beabsichtigte Rückführung der Ersatzabgabe Wehebachtalsperre der Gemeinde Hürtgenwald. Zwischenzeitlich hat sich die mögliche Rückführung auf max. 396.849,53 € reduziert. Grund hierfür sind Verausgabungen von Ersatzgeld in 2017 in der Gemeinde Hürtgenwald, die hier bei der Angabe des Betrags nicht berücksichtigt waren.*

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sind die Erläuterungen zu den geplanten Steigerungen nachvollziehbar. Die sachgebietsinterne Zielsetzung, die Mittel in höherem Umfang einzusetzen ist zu begrüßen.

Ziele und Kennzahlen

Aus den Zielvorgaben des Haushaltsplanentwurfes 2021 des Kreises Düren¹⁴ zum Produkt 13 554 01 geht hervor, dass für 2021 und 2022 eine 20 % Steigerung bei der schwerpunktmäßigen Erfolgs- und Effizienzkontrollen (in % der Beteiligungsfälle mit Nebenbestimmungen) im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgen soll. Bei den Kennzahlen ist eine 50 %ige Steigerung beim Plan für 2021 und 2022 ersichtlich. Die tatsächlichen Erfolgs- und Effizienzkontrollen im Rahmen der Eingriffsregelung sollen jeweils auf 30 % steigen.

Das Fachamt sieht hierin für sich eine Absichtserklärung, die Nebenbestimmungen aufgrund der Personalaufstockung besser kontrollieren zu können.

Korruptionspräventive Maßnahmen

Eine Kontrolle hinsichtlich korruptionspräventiver Maßnahmen besteht nach Angaben des Fachamtes durch die Fachaufsicht sowie die derzeitige Umstrukturierung und neue Verteilung von Aufgaben.

Prüfergebnis

Prüfbemerkung B 5

Die Prüfung hat ergeben, dass **zu wenige Maßnahmen** mit dem Ersatzgeld durchgeführt werden. Sinn und Zweck des Gesetzes ist der Naturschutz. Mit dem Ersatzgeld sollen Maßnahmen für den Naturschutz durchgeführt werden. Der Leitfaden der Bezirksregierung gibt zahlreiche Beispiele für Maßnahmen vor, u.a. wäre es z.B. möglich den Kreisanteil an der Finanzierung der Biologischen Station in Höhe von bis zu 20% der in dem jeweiligen Vorjahr vereinnahmten Ersatzgelder zu bestreiten oder Eigenanteile im Rahmen von Förderungen nach FöNa und ELER abzudecken. Das Fachamt sollte prüfen, ob nicht Maßnahmen gem. Positivliste durchgeführt werden können, damit die Gelder nicht nach Ablauf der 4-Jahresfrist zur oberen Naturschutzbehörde überwiesen werden. In diesem Fall stünden die Gelder nämlich im Regierungsbezirk zur Verfügung und müssen nicht mehr ausschließlich vor Ort im Kreis Düren eingesetzt werden. Wenn der Mittelverwendung fachliche Gründe entgegenstehen, ist der Fristablauf laut Fachamt in der Vergangenheit akzeptiert worden.

¹⁴ Produkt 13 554 01, Haushaltsplanentwurf des Kreises Düren S. 559 ff.

Bezüglich der Ersatzabgabe Wehebachtalsperre ist festzuhalten, dass das Umweltamt im Prüfzeitraum seine Bestrebungen forciert hat, Maßnahmen umzusetzen.

Für die Vergangenheit ist allerdings der Eindruck entstanden, dass keine **Kontrolle** seitens der UNB erfolgte bzw. bei den Kommunen nicht hinterfragt wurde, ob und wann Maßnahmen umgesetzt wurden.

Für die Altfälle hat die Bezirksregierung im Erlass vom 26.01.2018 geregelt, dass für die Verwendung der Ersatzgelder die 4-Jahresfrist (neu mit Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes) einheitlich ab Inkrafttreten des Gesetzes am 25.11.2016 beginnt; d.h. am 25.11.2020 müssten diese Ersatzgelder nachweislich verwendet worden sein. Nach Auskunft des Fachamtes wurde die Frist bis zum 25.11.2021 verlängert. Nach Ablauf der Frist ist die verbleibende Ersatzabgabe an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten, es sei denn fachliche Gründe stehen entgegen. Bisher konnte die UNB die Gelder nach Ablauf der **Frist** aus fachlichen Gründen weiter verwalten. Aber es bleibt abzuwarten, ob dies dauerhaft der Fall ist. Die Rechnungsprüfung empfiehlt, nach Möglichkeit bis zum Ablauf der Frist weitere Maßnahmen durchzuführen, da ansonsten keine Einflussmöglichkeit auf die jeweiligen Maßnahmen besteht und die UNB über die nötigen Ortskenntnisse verfügt. Zudem steht der Naturschutz im Kontext Klimawandel momentan in einem gesellschaftlichen Diskurs. Daher sollte der Kreis Düren bestrebt sein, viele Maßnahmen umzusetzen, um der Zielsetzung des Gesetzes und den Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht zu werden. Das Gesetz würde sich selbst von seiner Zielsetzung her auch ad absurdum führen, wenn die Ersatzgelder nur verwaltet werden würden.

Der Kreis Düren sollte sich mit der Gemeinde Hürtgenwald in Verbindung setzen und den Restbestand der Abgabe Wehebachtalsperre zurückfordern, falls in Hürtgenwald keine weiteren Maßnahmen in der Umsetzung sind. Die Abgabe sollte in jedem Falle wieder komplett durch den Kreis Düren verwaltet werden, um zu prüfen, inwiefern andere wasserrechtliche Maßnahmen kreisweit umgesetzt werden können. Ggf. können auch Maßnahmen in der Gemeinde Hürtgenwald in Zusammenarbeit mit der biologischen Station forciert werden.

Die Prüfung der Einzelfälle hat ergeben, dass insgesamt eine bessere Dokumentation und Aktenführung hinsichtlich der Abwicklung der Ersatzgelder erfolgen muss. Es wurde deutlich, dass die Zusammenarbeit mit anderen Ämtern intensiviert werden kann. Gerade im Hinblick auf die Rolle der Anzeige des Baubeginns wäre zu überlegen, ob bei der Einführung von digitalen Akten eine Akte für eine Maßnahme angelegt wird. So würde sich die Anzahl der Akten im Kreishaus minimieren und Nachfragen hinsichtlich des Baubeginns würden sich erübrigen, da Einblick in die **digitale Akte** genommen werden kann. Es würden auch keine Aktenzeichen mehr doppelt vergeben. Inwiefern dies technisch umsetzbar ist und datenschutzrechtlich konform ist, vermag die Rechnungsprüfung nicht abschließend zu beurteilen. Denn in den technischen Ämtern gibt es oft sehr große Pläne im Papierformat. Eine Digitalisierung der Aktenvorgänge würde aber auch die Abwicklung innerhalb des Umweltamtes vereinfachen, da offensichtlich eine Vielzahl von

Mitarbeitern i.S. Ersatzgeldverfahren beteiligt ist und auch die Kontrolle durch die Sachgebietsleitung so vereinfacht werden könnte.

Laut Leitfaden für die Erhebung und Verwendung von Ersatzgeldern (Bezirksregierung Köln, Stand Januar 2018) sind bei der Erhebung auch die sog. **"Overhead-Kosten"** (Planung, Organisation, Personal, Gerätebeschaffung etc.) in die Berechnung mit einzubeziehen, die Voraussetzung für eine vollständige Umsetzung der ansonsten erforderlich gewordenen Kompensationsmaßnahme gewesen wären. Inwiefern eine Umsetzung diesbezüglich berücksichtigt wurde, vermag die Rechnungsprüfung anhand der vorgelegten Unterlagen nicht zu beurteilen.

Abschließend sollte der gesamte Themenbereich "Ersatzgelder" und die in diesem Prüfbericht aufgezeigten Problemlagen (Festsetzung, Verwendung der Gelder, Rückzahlungen durch die Kommunen, Zinsberechnungen, Beanstandungen des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes, Personalressourcen im Fachamt, Wissensverlust, vollständige Dokumentation, Aktenführung, Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen etc.) verwaltungsseitig umfassend aufgearbeitet werden.

Stellungnahme der Verwaltung vom 21.06.2021:

Es ist grundsätzliche Bestrebung eingenommene Ersatzgelder für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Ihre Anregung zur verwaltungsseitigen Aufarbeitung nehme ich dankend an und vermelde bereits erste Umsetzungsschritte.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Einer Vorlage der Gemeinde Hürtgenwald (Drs. Nr. 98/2021) war zu entnehmen, dass Ersatzgelder für eine Maßnahme an der Freizeitanlage Steinbach im Ortsteil Hürtgen verwendet werden sollen. Die Verwaltung sollte über den Fortgang der Ersatzgelder „Wehebachtalsperre“ und die umfassende Aufarbeitung in der nächsten Rechnungsprüfungsausschusssitzung berichten.

Positiv zu bewerten waren die umgehenden Auskünfte durch das Umweltamt. Ferner hatte das Umweltamt vor Beginn der Prüfung bereits begonnen die Ersatzgeldverfahren organisatorisch neu zu strukturieren. Dies spiegelt sich auch in den Zielvorgaben und Kennzahlen wieder.

Veröffentlichung

Dieser Prüfbericht wird zunächst in **nichtöffentlicher** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.

Die Einzelprüfberichte können sodann **nach** ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten zu anonymisieren. (§ 6 Abs. 3 RPO).

Das gleiche gilt für die Prüfberichte über die Jahresabschlüsse sowie Gesamtabchlüsse **nach** ihrer Beschlussfassung im Kreistag (§ 5 Abs. 8 RPO).